jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1949/12/14 2Ob74/49, 1Ob23/99k, 8Ob94/01h, 4Ob250/06b, 2Ob167/07h, 5Ob138/11x, 3Ob86/18w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1949

Norm

ABGB §364 Abs2 B3
ABGB §364 C

Rechtssatz

Der Hauseigentümer kann von seinem Nachbar auf Unterlassung der Beeinträchtigung seines Grundstückes durch die Hühner der Mietparteien in Anspruch genommen werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 74/49
  Entscheidungstext OGH 14.12.1949 2 Ob 74/49
  Veröff: SZ 22/197 = JBl 1950,164
- 1 Ob 23/99k
  Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 23/99k
  Ähnlich; Beisatz: Einem Grundeigentümer wird ein Unterlassungsanspruch dann gewährt, wenn die Beeinträchtigung durch ein Tier das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreitet und die ortsübliche Benützung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt wird. Die Grenze zulässiger Einwirkung ist durch die Ortsüblichkeit der Störung und die ortsübliche Benützung des Grundstücks gegeben, die durch den Eingriff nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf. (T1)
  Beisatz: Hier: Hunde. (T2)
- 8 Ob 94/01h
  Entscheidungstext OGH 13.09.2001 8 Ob 94/01h
  Ähnlich; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Katze. (T3)
- 4 Ob 250/06b
  Entscheidungstext OGH 13.02.2007 4 Ob 250/06b
  Vgl aber; Beisatz: Auf das Eindringen größerer Tiere - wie etwa Schafe und Ziegen - auf ein Grundstück ist § 364 Abs 2 ABGB nicht anzuwenden. Solchen Eigentumseingriffen kann nur mit der Eigentumsfreiheitsklage gemäß§ 523 ABGB entgegengetreten werden. (T4); Veröff: SZ 2007/23
- 2 Ob 167/07h
  Entscheidungstext OGH 26.06.2008 2 Ob 167/07h
  Vgl; Beis wie T3
- 5 Ob 138/11x
  Entscheidungstext OGH 09.11.2011 5 Ob 138/11x
  Vgl; Beisatz: Eindringen von Katzen. (T5); Veröff: SZ 2011/132
- 3 Ob 86/18w
  Entscheidungstext OGH 14.08.2018 3 Ob 86/18w
  Vgl aber; Beisatz: Es ist nicht unvertretbar (kleine) Hunde nach § 523 ABGB zu beurteilen. (T6)

Schlagworte

Schlagwort: Immission, Negatorienklage, actio negatoria

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0011926

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at